

R+V Krankenversicherung AG

Ihr Kundencenter:

Telefon: 0800 533-1122*

Telefax: 0611 533-5338

gesundheit@ruv.de

*Service-Telefonnummer für Anrufe aus dem
Ausland +49 611 167-0441

Ambulanter Pflegeantrag zur privaten Pflegepflichtversicherung

Sie möchten Pflegeleistungen beantragen? Bitte füllen Sie den Pflegeantrag vollständig aus. Bitte vergessen Sie nicht die Unterschrift auf Seite 7 des Antrags.

Bitte schicken Sie uns alle Seiten (3 bis 7) des Antrags zu. Wir können eine Begutachtung nur in Auftrag geben, wenn uns die vollständige Erklärung mit allen Seiten vorliegt.

Die Begutachtung

Liegt uns Ihr vollständiger Antrag vor, beauftragen wir Medicproof, den medizinischen Dienst der Privaten Krankenversicherung. Dieser vereinbart mit Ihnen einen Termin zur Begutachtung um den Pflegegrad festzustellen. Erfolgt Ihre Pflege durch eine private Pflegeperson, sollte diese bei der Begutachtung anwesend sein.

Weitere Informationen finden Sie unter [Medicproof](#).

Pflegehilfsmittel

Im Rahmen der Begutachtung stellt der Medicproof-Gutachter auch fest, ob und welche Pflegehilfsmittel notwendig sind, um Ihre häusliche Pflege sicherzustellen. Sie können diese primär leihweise im Sanitätshaus beziehen. Andernfalls ziehen wir eine Selbstbeteiligung ab.

Pflegeberatung

Sie und Ihre Angehörigen haben einen Anspruch auf kostenfreie und neutrale Pflegeberatung. Diese kann telefonisch oder bei einem persönlichen Gespräch bei Ihnen zu Hause erfolgen. Wenn Sie es wünschen, kann die Pflegeberatung anonym geschehen.

Sie erreichen COMPASS unter der kostenfreien Nummer:

0800 101 88 00

Montag bis Freitag 8:00 bis 19:00 Uhr

Samstags 10:00 bis 16:00 Uhr

Die COMPASS-Pflegeberaterinnen und- Pflegeberater stellen sicher, dass Ihr Beratungsgespräch innerhalb von 14 Tagen stattfindet. Gerne können Sie die Pflegeberatung zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch nehmen.

Die Pflegeberatung informiert und unterstützt Sie bei Ihren Fragen zur Pflegesituation und zum Begutachtungsverfahren. Wenn Sie es wünschen, kann auch eine Begleitung zum Begutachtungstermin

erfolgen. Informationen aus der Beratung werden an Ihr Versicherungsunternehmen nur weitergegeben, wenn Sie dies ausdrücklich wünschen.

Die COMPASS Private Pflegeberatung ist ein Tochterunternehmen des Verbandes der Privaten Krankenversicherung und eine gemeinsame Einrichtung aller privaten Krankenversicherungsunternehmen.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.pflegeberatung.de

R+V Versicherung (08)
65181 Wiesbaden

R+V Krankenversicherung AG

Ihr Kundencenter:

Telefon: 0800 533-1122*

Telefax: 0611 533-5338

gesundheit@ruv.de

*Service-Telefonnummer für Anrufe aus dem
Ausland +49 611 167-0441

Antrag auf ambulante Pflegeleistungen

Versicherungs-Nummer: _____

Versicherte Person: _____

Geburtsdatum: _____

Bei Beihilfeempfängern: Schicken Sie uns bitte den Festsetzungsbescheid zu.

Name der Beihilfestelle: _____

Beihilfenummer des Antragstellers: _____

Bitte vollständig ausfüllen (keine Striche oder Streichungen) und unterschreiben.

Ich beantrage:

- Kostenerstattung für häusliche Pflegehilfe durch eine geeignete Pflegekraft/ambulante Pflegeeinrichtung
- Pflegegeld, mit dessen Umfang ich die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung durch eine Pflegeperson in geeigneter Weise selbst sicherstelle
- Kombinationsleistung (Kostenerstattung für häusliche Pflegehilfe in Kombination mit Pflegegeld)
- Höherstufung in den Pflegegrad _____

Die Pflege erfolgt durch:

Name des Pflegedienstes, Anschrift und Telefon

Name der selbst beschafften Pflegeperson, Anschrift, Telefon

Folgender Arzt kann Auskunft über meinen Gesundheitszustand geben:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Der Termin zur Untersuchung soll vereinbart werden mit:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Datenschutzrechtliche Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen

Leistungen aus der privaten Pflegepflichtversicherung erhalte ich erst, wenn die Pflegebedürftigkeit im Sinne von § 1 Absatz 2 bis 10 MB/PPV 2017 durch ein Gutachten festgestellt worden ist. Dies entspricht § 1 Absatz 11 MB/PPV 2017. Zu diesem Zweck beauftragt mein privater Kranken- /Pflegeversicherer (Versicherer) die MEDICPROOF GmbH (Medicproof), die Begutachtung einem Arzt oder einer Pflegefachkraft (Gutachter) zu übertragen. Medicproof mit Sitz in Köln ist der medizinische Dienst der privaten Pflegepflichtversicherung. Der Gutachter soll insbesondere Folgendes feststellen:

- den Eintritt, den Grad und die Fortdauer einer Pflegebedürftigkeit,
- die Eignung, Notwendigkeit und Zumutbarkeit von Maßnahmen zur Beseitigung, Minderung oder Verhütung einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit
- die Notwendigkeit der Versorgung mit (beantragten) Pflege-/Hilfsmitteln und
- Namen, Geburtsdaten, Adressen und Pflegezeiten von Pflegepersonen.

Mein Versicherer beauftragt Medicproof damit, durch einen Gutachter eine pflegfachliche Stellungnahme über die Sicherstellung der erforderlichen körperbezogenen Pflegemaßnahmen, der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und der Hilfen bei der Haushaltsführung zu erstellen. Die pflegfachliche Stellungnahme enthält beispielsweise Folgendes:

- Beurteilung der Pflege- und Versorgungssituation auch im Hinblick auf die Pflegepersonen,
- Darstellung eines ganzheitlich betrachteten Pflege- und Versorgungsbedarfs und
- konkrete Hinweise und Vorschläge zur Verbesserung der Pflegesituation

R+V Krankenversicherung AG, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger,
Vorstand: Claudia Andersch, Vorsitzender; Nina Henschel, Dr. Matthias Ising, Ulrike Taube.
Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr.: HRB 7094, Amtsgericht Wiesbaden, USt-Id. Nr.: DE 114106943.

Weiterhin bietet die private Pflegepflichtversicherung gemäß § 4 Absatz 15 MB/PPV 2017 die Schulung von pflegenden Angehörigen auch in der häuslichen Umgebung des Pflegebedürftigen an. Es handelt sich um eine Versicherungsleistung, die pflegenden Angehörigen konkrete pflegerische Fähigkeiten vermitteln soll. Auch zu diesem Zweck beauftragt mein Versicherer Medicproof damit, die Durchführung der Schulung pflegender Angehöriger einem Gutachter zu übertragen. Der Gutachter vermittelt dabei beispielsweise:

- Lagerungstechniken zur Vermeidung von Druckgeschwüren,
- Rücken schonendes Arbeiten,
- pflegerische Besonderheiten im Zusammenhang mit Inkontinenz und
- pflegerische Besonderheiten im Zusammenhang mit Ernährungsproblemen.

1 Datenübermittlung an Medicproof und den Gutachter

Mein Versicherer übermittelt die zur Begutachtung, zur Anfertigung der pflegefachlichen Stellungnahme und zur Schulung pflegender Angehöriger erforderlichen Daten zu meiner Person, wie

- Name, Adresse, Geburtsdatum und Versicherungsnummer,
- Name der Pflegeeinrichtung oder der mich versorgenden Pflegepersonen,
- Gesundheitsdaten, wie bekannte Diagnosen und Krankheitsbeschreibungen

an Medicproof. In Einzelfällen können auch ärztliche Entlassungs- oder Behandlungs- und Befundberichte übermittelt werden, wenn dies erforderlich ist, um das Krankheitsbild genau zu beschreiben. Medicproof gibt die im Rahmen der Begutachtung erforderlichen Daten an den beauftragten Gutachter weiter. Gleichzeitig benennt mein Versicherer Hilfsmittel, die vorhanden oder bereits beantragt sind.

Ich willige in die Übermittlung der erforderlichen Daten zur Begutachtung, Anfertigung der pflegefachlichen Stellungnahme und zur Durchführung der Schulung pflegender Angehöriger **ein und entbinde** die für den Versicherer tätigen Personen insoweit von ihrer Schweigepflicht.

2 Datenerhebung bei Dritten

Benötigt der Gutachter weitere Informationen, um die erforderlichen Feststellungen zur Pflegebedürftigkeit treffen zu können, kann die Befragung Dritter erforderlich sein, die mich untersucht, beraten, behandelt oder gepflegt haben. Dritte in diesem Sinne sind Ärzte, Pflegepersonen, pflegende Angehörige und Bedienstete von Pflegediensten und Pflegeheimen. Die Kenntnis der Daten muss zur Beurteilung der Leistungspflicht erforderlich sein.

Ich bin damit einverstanden, dass der Gutachter erforderliche Informationen bei den unter 2. genannten Dritten, die mich untersucht, beraten, behandelt oder gepflegt haben, erhebt und zur Erstellung seines Gutachtens verarbeitet und nutzt. Ich entbinde die unter 2. genannten Personen und Stellen dazu von ihrer Schweigepflicht. **Ferner willige ich ein**, dass der Gutachter meine diesbezüglichen Gesundheitsdaten an Medicproof und an meinen Versicherer übermittelt **und entbinde** ihn insoweit von seiner Schweigepflicht.

3 Übermittlung des Gutachtens/der pflegefachlichen Stellungnahme an Medicproof und meinen Versicherer

Medicproof muss - in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen (§ 23 Absatz 6 Nr.1 SGB XI) - bei der Begutachtung sicherstellen, dass die gleichen Maßstäbe und Grundsätze wie in der sozialen Pflegeversicherung angewendet werden. Außerdem gewährleistet Medicproof, dass das Begutachtungsverfahren einheitlich ausgestaltet ist und prüft, ob das Gutachten vollständig und plausibel ist. Medicproof hat in seinem Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach Maßgabe von § 6 Absatz 2 Satz 2 MB/PPV 2017 eine konkrete Empfehlung zur Hilfsmittel- und Pflegehilfsmittelversorgung abzugeben.

Ich ermächtige den jeweiligen Gutachter, das Gutachten und gegebenenfalls die pflegefachliche Stellungnahme an Medicproof zu übermitteln. **Hierzu entbinde ich** ihn von seiner Schweigepflicht. Medicproof wird das jeweilige Gutachten und gegebenenfalls die pflegefachliche Stellungnahme nach Qualitätsprüfung an meinen Versicherer weiterleiten. **Ferner stimme ich zu**, dass die Empfehlung zur Hilfsmittel- und Pflegehilfsmittelversorgung als Antrag zur Leistungsgewährung gilt.

4 Verzögerte Feststellung der Pflegebedürftigkeit

Mein Versicherer muss mich innerhalb einer gesetzlichen Frist (§ 18 Abs. 3 SGB XI) über die Feststellung von Pflegebedürftigkeit informieren. Wird diese Frist nicht eingehalten, habe ich unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 a MB/PPV 2017 einen Anspruch auf Zusatzzahlung nach Nr. 12 des Tarifs PV.

Ich bin damit einverstanden, dass Medicproof zur Beurteilung der Leistungspflicht meinem Versicherer die Umstände für Verzögerungen im Begutachtungsverfahren mitteilt, auch soweit es sich um Gesundheitsdaten handelt.

5 Datenverwendung durch den Gutachter, Medicproof und meinen Versicherer

Ich willige ein, dass mein Versicherer die zur Durchführung des Versicherungsvertrags erforderlichen Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, die im Zusammenhang mit meiner Begutachtung und der Schulung pflegender Angehöriger erhoben wurden und werden, erhebt, verarbeitet und nutzt. Dem Gutachter und Medicproof **erlaube ich**, diese Daten in dem für eine ordnungsgemäße Begutachtung und Schulung pflegender Angehöriger erforderlichen Umfang zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

6 Mitteilungen an das Pflegeheim

Bei vollstationärer Pflege **bin ich damit einverstanden**, dass mein Versicherer dem Pflegeheim auf Anfrage meinen Pflegegrad mitteilt **und entbinde** die für meinen Versicherer tätigen Personen insoweit von ihrer Schweigepflicht. Nach dem Pflegegrad richtet sich die Höhe des Heimentgeltes. Mein Einverständnis gilt auch beim Wechsel von häuslicher in vollstationäre Pflege.

7 Mitteilungen an Leistungserbringer von Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln

Ich willige ein, dass mein Versicherer die zur Durchführung der Leistungsgewährung von Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln erforderlichen Daten, insbesondere die sich aus der Empfehlung zur Hilfsmittel- und Pflegehilfsmittelversorgung ergebenden Gesundheitsdaten, die im Zusammenhang mit meiner Begutachtung erhoben wurden und werden, dem Leistungserbringer von Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln mitteilt **und entbinde** die für meinen Versicherer tätigen Personen auch insoweit von ihrer Schweigepflicht.

Widerspruch gegen einen Gutachter

Wenn ich begründete Einwände gegen einen bestimmten Gutachter, der von Medicproof mit meiner Untersuchung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit beauftragt wurde, habe, kann ich verlangen, dass ein anderer Gutachter beauftragt wird. Lehne ich eine Untersuchung ganz ab, kann mein Antrag auf Pflegeleistungen jedoch regelmäßig nicht bearbeitet werden.

Hinweise

Änderungen in den Verhältnissen, die für die Versicherungsleistungen erheblich sind, müssen dem Versicherer unverzüglich mitgeteilt werden. Dies sind beispielsweise eine Änderung des Hilfebedarfs oder der Pflegesituation, wie etwa Krankenhaus-/Rehabilitationsbehandlung, ein Wechsel der Pflegeperson oder des Umfangs der Pflegetätigkeit oder eine Wohnsitzverlegung in das Ausland. **Werden diese Obliegenheiten nicht beachtet, kann der Versicherer hierdurch leistungsfrei werden.**

Es steht Ihnen frei, die Einwilligung/Schweigepflichtentbindungserklärung nicht abzugeben oder jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Wird die Erklärung nicht abgegeben oder widerrufen, kann dies allerdings zur Folge haben, dass die Leistungen aus der Pflegepflichtversicherung nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden können.

Ort und Datum, Unterschrift der versicherten Person, des gesetzlichen Vertreters oder einer mit einer Vorsorgevollmacht versehenen Person